

Oberkommando der Wehrmacht

216142 WFST/Op

Die N.f.D. „Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten“ tritt mit dem 1. 12. 42 für die Wehrmacht in Kraft.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
JODL

Auszug: (S. 31)

„E. Richtlinien für die Behandlung der Banditen und ihrer Helfer

Bei der Behandlung der Banditen und ihrer freiwilligen Helfer ist *äußerste Härte* geboten. Sentimentale Rücksichten sind in dieser entscheidenden Frage unverantwortlich. Schon die Härte der Maßnahmen und die Furcht vor zu erwartenden Strafen muß die Bevölkerung davon abhalten, die Banditen zu unterstützen oder zu begünstigen.

=====

OKW – 06.05.1944

Merkblatt 69/2 „Bandenbekämpfung“

157 E. Behandlung der Bevölkerung, der Bandenhelfer und der Banditen.

Die Haltung der Bevölkerung ist bei der Bandenbekämpfung von großer Bedeutung. Inmitten einer Bevölkerung, die in einem guten Verhältnis zu uns steht, vermögen Banden sich auf die Dauer nicht zu halten. Neben anderem lassen auch die Ablieferungsleistungen Schlüsse auf die Einstellung der Bevölkerung zu. Die La-Führer sind hierzu zu hören. Die Verwaltung muß durch gerechte Behandlung, durch planmäßige und tatkräftige Wirtschaft sowie gründliche und zweckentsprechende Aufklärung dafür sorgen, daß die Bevölkerung in das richtige Verhältnis zu uns kommt.

Das Ziel muß sein: Die Bauern sollen ihren Besitz selbst gegen die Banditen verteidigen, wozu ihnen bei erprobter Zuverlässigkeit Waffen und technische Hilfsmittel von uns zugeführt werden können. Die Entscheidungen über die Anlage von Wehrdörfern treffen im Operationsgebiet der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe.

163. Als Kriegsgefangene sind grundsätzlich alle Banditen zu behandeln, die in feindlicher Uniform oder in Zivil im Kampf ergriffen werden oder sich im Kampf ergeben. Das gleiche gilt für alle Personen, die in unmittelbarem Kampfgebiet angetroffen werden und als Bandenhelfer anzusehen sind, auch wenn ihnen keine Kampfhandlungen nachgewiesen werden können. Banditen in deutscher Uniform oder der Uniform einer verbündeten "Wehrmacht" sind nach sorgfältiger Vernehmung zu erschießen, wenn sie im Kampf gefangen genommen werden. Überläufer, gleichgültig in welcher Bekleidung, sind grundsätzlich gut zu behandeln. Die Banden sollen dies erfahren.

